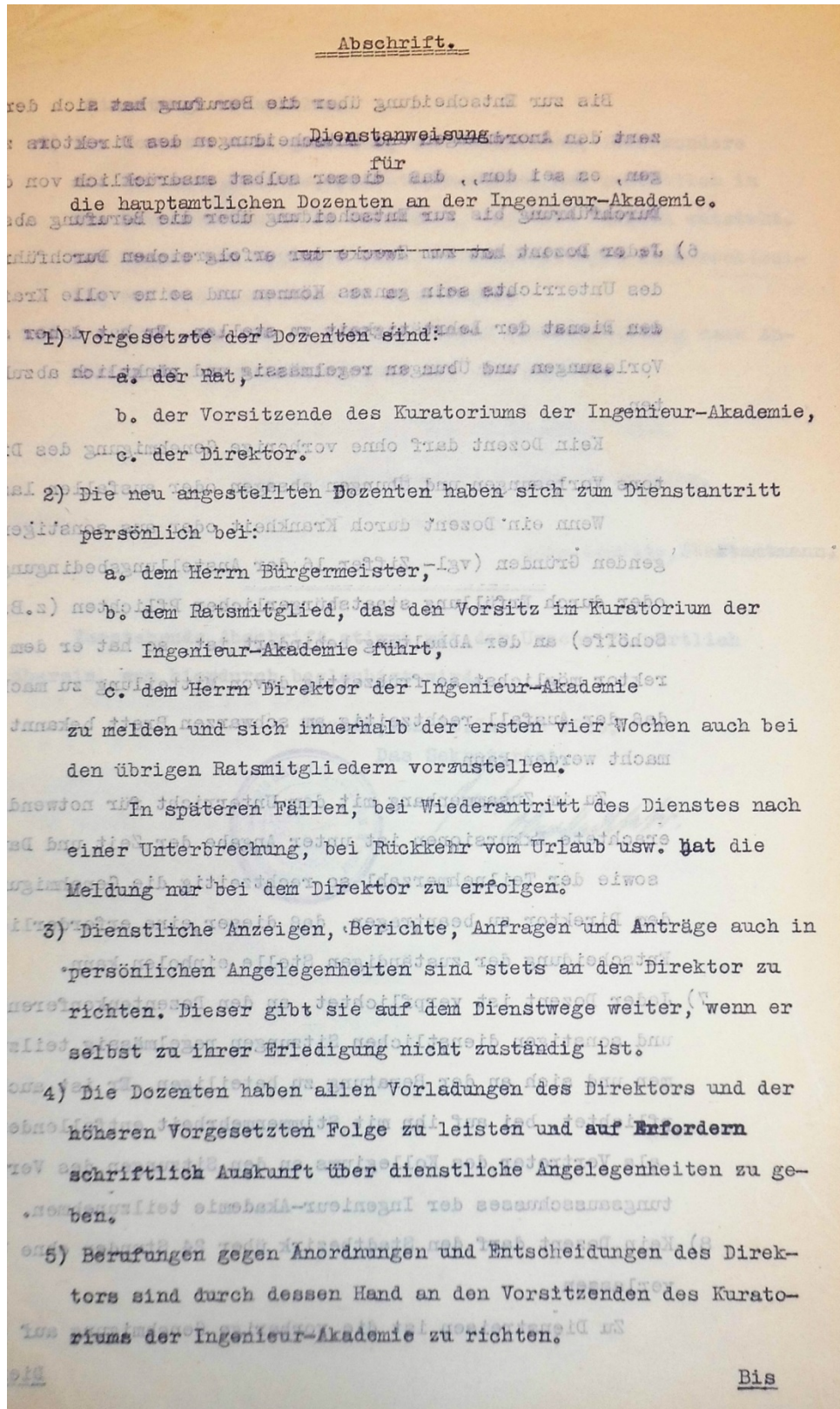
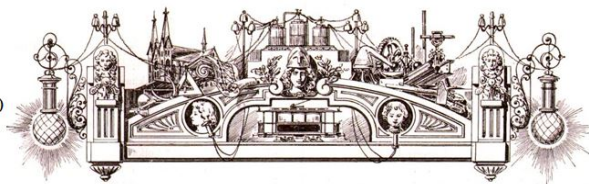


Dienstanweisung für hauptamtliche Dozenten an der Ingenieur-Akademie (vom 18.12.1924)

(beglaubigte Abschrift vom 15. Januar 1925)







Bis zur Entscheidung über die Berufung hat sich der Dozent den Anordnungen und Entscheidungen des Direktors zu fügen, es sei denn, daß dieser selbst ausdrücklich von der Durchführung bis zur Entscheidung über die Berufung absieht.

- 6) Jeder Dozent hat zum Zwecke der erfolgreichen Durchführung des Unterrichts sein ganzes Können und seine volle Kraft in den Dienst der Lehrtätigkeit zu stellen. Er hat daher seine Vorlesungen und Übungen regelmässig und pünktlich abzuhalten.

Kein Dozent darf ohne vorherige Genehmigung des Direktors Vorlesungen und Übungen absagen oder ausfallen lassen.

Wenn ein Dozent durch Krankheit oder aus sonstigen dringenden Gründen (vgl. Ziffer 16 der Anstellungsbedingungen) oder durch Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten (z.B. als Schöffe) an der Abhaltung behindert ist, so hat er dem Direktor möglichst so frühzeitig davon Mitteilung zu machen, daß der Ausfall rechtzeitig am schwarzen Brett bekannt gemacht werden kann.

Zu im Zusammenhang mit dem Unterricht für notwendig erachtete Exkursionen ist unter Angabe der Zeit und Dauer sowie der Teilnehmerzahl so rechtzeitig die Genehmigung bei dem Direktor zu beantragen, daß dieser eine erforderliche Entscheidung der zuständigen Stelle einholen kann.

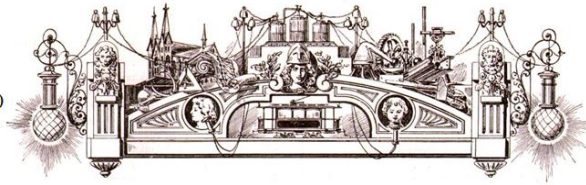
- 7) Jeder Dozent ist verpflichtet, an den Dozentenkonferenzen und sonstigen dienstlichen Sitzungen regelmässig teilzunehmen und sich an der Beratung zu beteiligen. Er ist auch verpflichtet, bei auf ihn mit Stimmenmehrheit entfallender Wahl als Vertreter des Kollegiums an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses der Ingenieur-Akademie teilzunehmen.

- 8) Kein Dozent darf den Stadtbezirk über 24 Stunden ohne Urlaub verlassen.

Zu Dienstreisen ist die vorherige Genehmigung auf dem

Dienstwege





Dienstwege einzuholen.

- 9) Die Dozenten sind gehalten, die Lehrmittel, insbesondere die Vorlagen, Modelle, Apparate, Maschinen ~~und~~ namentlich in dem Laboratorium so zu behandeln, daß kein Schaden entsteht. Der Ersatz von Abgängen sowie Neuanschaffungen sind rechtzeitig auf dem Dienstwege zu beantragen.
- 10) Die Ergänzung und Abänderung dieser Dienstanweisung nach Anhörung der Dozentenkonferenz ist vorbehalten.

W i s m a r, den 18. Dezember 1924.

Der Rat der Seestadt Wismar in Mecklbg.

(L.S.)

gez. Raspe.

gez. Schutte, Stadtammann.

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift wörtlich überein, was hierdurch beglaubigt wird.

Wismar, den 15. Januar 1925.

Das Sekretariat.



*Tust Handpuckh. v.*